

**Änderung
der Geschäftsordnung
für den Marktgemeinderat Burgheim
2014 – 2020**

Die Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Burgheim vom 15.05.2014 wird auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 7 Abs. 2 GeschO erhält folgende Fassung:

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen, Angelegenheiten der Haushalts- und Finanzverwaltung und des Steuerwesens, des Personalwesens, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Wirtschaftsförderung ohne Bau- und Umweltangelegenheiten.

2. Bauausschuss:

Operative Begleitung und Umsetzung beschlossener sowie laufender Projekte in Angelegenheiten

- des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen,
- des Straßen-, Brücken- und Kanalbau,
- des Natur- und Umweltschutzes,
- der Beschaffung von Baugelände sowie Straßengrundabtretungen und sonstige Grundstücksangelegenheiten;
- der Land- und Forstwirtschaft,
- des Breitbandausbaus und
- der Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes.

3. Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport:

Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendpflege, der

Vereins- und Sportangelegenheiten, ausgenommen hiervon sind Zuschussanträge für Vereine.

4. Lenkungsausschuss:

Strategische Planungs-, Konzeptions- und Koordinierungsaufgaben für die mittel- und langfristige Gemeindeentwicklung unter ganzheitlicher Betrachtung insbesondere der Themen

- Arbeiten,
- Wohnen,
- Soziale Infrastruktur,
- Natur und Umwelt,
- Wirtschaft,
- Kultur und Verkehr

inkl. des Vorschlags von Maßnahmen für die operative Umsetzung.

§ 2

Zu A. „Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben“ wird eingefügt:

V. Ortssprecher

§ 15 a

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 20 gilt entsprechend.

§ 3

Die Änderung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Markt Burgheim

Burgheim, 02.10.2019



Böhmer
Erster Bürgermeister

(Siegel)